

2 C 229/06
(Geschäftsnummer)



verkündet am 13. Dezember 2006

als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Amtsgericht Zossen

Im Namen des Volkes

Schlußurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigt: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Zossen
auf die mündliche Verhandlung vom 06. Dezember 2006
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird im übrigen abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu 85 % und die Beklagte zu 15 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten nach Erlass eines Versäumnisurteiles noch über die Verpflichtung zum Ersatz entstandener Aufwendungen für die Beauftragung eines Inkassobüros.

Die Klägerin führte für die Beklagte verschiedene Warentransporte durch, für die sie ihr insgesamt 1.587,85 € in Rechnung stellte. Nachdem die Beklagte hierauf keine Zahlungen leistete, beauftragte die Klägerin ein Inkassounternehmen. Dieses forderte die Beklagte zur Zahlung auf. In der Folge beglich die Beklagte die offene Forderung.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei zum Ersatz der Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens verpflichtet.

Nachdem das Gericht die Beklagte im Wege des Teilversäumnisurteils zur Zahlung von Verzugszins in Höhe von 19,08 € und Mahnkosten in Höhe von 15,50 € verurteilt hat,

beantragt die Klägerin nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 219,50 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, soweit über sie nicht bereits entschieden worden ist, nicht begründet. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens zu. Ein solcher Anspruch folgt weder aus §§ 280 Abs. 2, 286 BGB noch aus einem sonstigen Rechtsgrund.

Die Kosten, die durch die Beauftragung eines Inkassounternehmens entstehen, stellen einen Verzugsschaden dar (Ernst in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl., § 286 Rn. 157; Bamberger/Roth/Unberath, Beck'scher Online Kommentar zum BGB, Stand 01. Juli 2006, § 286 Rn. 74; Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl., § 286 Rn. 49).

Dieser Verzugsschaden ist indes nicht erstattungsfähig, da er durch die Klägerin unter Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB) verursacht wurde. Der Klägerin hätte für die Durchsetzung ihrer Forderung ein weitaus kostengünstigeres Mittel zur Verfügung gestanden. Sie hätte sich des gerichtlichen Mahnverfahrens bedienen können. Dieses hätte bei - mindestens - gleicher Effektivität nicht zur Verursachung weiterer Kosten geführt. Insoweit hat die Klägerin gegen ihre Schadensminderungsobliegenheit verstoßen. Soweit die bisherige Diskussion in Rechtsprechung und Literatur zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten nur den Vergleich zur anwaltlichen Mahnung zieht, verkennt sie, daß die Erwirkung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides die wesentlich preiswertere Möglichkeit der Rechtsverfolgung darstellt. Es entsteht lediglich eine halbe Gerichtsgebühr, die in einem späteren streitigen Verfahren sogar Anrechnung findet. Auch der vorliegende Fall zeigt, daß die Einschaltung des Inkassounternehmens zusätzliche und vermeidbare

Kosten auslöst. Hätte sich die Klägerin von Anfang an des Mahnverfahrens bedient, wären keine Kosten über die nun ohnehin angefallenen Gerichtskosten hinaus entstanden.

Zwar können seit Inkrafttreten des RVG auch bei anwaltlicher Mahnung, über die Kosten des Rechtsstreites hinaus weitere Kosten anfallen, doch sind diese im Gegensatz zur Beauftragung eines Inkassounternehmens auch vor dem Hintergrund der Schadensminderungsobliegenheit gerechtfertigt. Zur Schadensminderung gehört es, daß der Geschädigte den Schadensumfang möglichst gering halten und bei der Schadensbeseitigung unnötige Kosten vermeiden soll (Oetker in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl., § 254 Rn. 76). Die Verursachung weiterer Kosten über den bereits eingetretenen Schaden hinaus ist vor der Schadensminderungsobliegenheit nur gerechtfertigt, wenn dem auf Seiten des Geschädigten ein nennenswerter Vorteil gegenüber steht. Ein solcher nennenswerter Vorteil gegenüber dem kostenneutralen gerichtlichen Mahnverfahren kann bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu erkennen sein, nicht aber bei der Beauftragung eines Inkassounternehmens. Im Gegensatz zu einem Inkassounternehmen vermag ein Rechtsanwalt die geltend zu machende Forderung auf ihren rechtlichen Bestand und ihre Durchsetzbarkeit zu überprüfen. Bei derart einfach gelagerten Sachverhalten, bei denen eine solche Prüfung auch durch ein Inkassobüro geleistet werden könnte, bestünde dagegen auch kein Anspruch auf Erstattung vorprozessualer Kosten für die anwaltliche Mahnung (OLG Karlsruhe MDR 1990, 720; AG Geldern JurBüro 2005, 363; AG Kehl, Urteil vom 04.01.2005, Az.: 4 C 740/04 [zitiert nach juris]).

Der Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt rechtmäßigen Alternativverhaltens unbeachtlich.

Zum einen sind auch die vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren nicht erstattungsfähig, sofern der Fall keinen Schwierigkeitsgrad aufweist, der tatsächlich eines Rechtsanwaltes bedarf (OLG Karlsruhe; AG Geldern; AG Kehl jeweils a.a.O.). Bedarf der Fall eines Rechtsanwaltes, so kommt die Beauftragung eines Inkassounternehmens von Anfang an nicht in Betracht, bedarf er keines Anwaltes, so könnten auch alternativ bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes kein Anspruch auf Kostenerstattung entstehen.

Zum anderen ist bereits der Anwendungsbereich der Rechtsfigur des rechtmäßigen Alternativverhaltens nicht eröffnet. Daran ändert auch nichts, daß eine verbreitete Ansicht in Rechtsprechung und Literatur diese Rechtsfigur ausdrücklich oder stillschweigend, doch regelmäßig unter Verzicht auf Begründung zur Bejahung der Ersatzfähigkeit von Inkassokosten anwendet (vgl. nur AG Hamburg-Altona JurBüro 2005, 544; AG Leer JurBüro 2003, 259; AG Bremen JurBüro 2003, 146; AG Würzburg; AG Peine/Bamberger/Roth/Unberath, Beck'scher Online Kommentar zum BGB, Stand 01. Juli 2006, § 286 Rn. 74).

Die Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten ist der Einwand des auf Ersatz in Anspruch Genommenen, er habe sich zwar normwidrig verhalten und durch dieses Verhalten einen anderen geschädigt, der gleiche Schaden wäre aber auch bei normentsprechendem Verhalten eingetreten (BGH NJW 2006, 2767 m.w.N.; BAGE 35, 179; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts Band I AT, 14. Aufl., § 30 I; Medicus, Bürgerliches Recht, 19. Aufl., Rn. 852 f.; Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl., v. 249 Rn. 105). Durch diesen Grundsatz wird die Zurechenbarkeit eines Schadens gegenüber dem Schädiger beschränkt, da der Schaden „sowieso“ eingetreten wäre. Rechtmäßiges Alternativverhalten entlastet den Schädiger, wenn seine Pflichtverletzung zwar kausal für den Schaden ist, ihm der Schadenseintritt jedoch nicht zugerechnet werden kann, da dieser unabhängig von der Pflichtverletzung eingetreten wäre, mithin wenn der Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehlt.

Es liegt dagegen bereits kein Fall rechtmäßigen Alternativverhaltens vor, wenn der Geschädigte den bereits eingetretenen Schaden entgegen seiner Schadensminderungsobliegenheit vertieft. Beim rechtmäßigen Alternativverhalten wäre ein Schaden ohne auch jede Pflichtverletzung des Schädigers eingetreten. Für die Rechtsfigur des rechtmäßigen Alternativverhaltens ist kein Raum mehr, nachdem der Schaden bereits eingetreten ist. Die Beauftragung eines Inkassounternehmens durch den Geschädigten spielt sich gerade nicht auf der Ebene der Schadensentstehung ab. Von der Schadensverursachung zu unterscheiden sind Fälle, in denen der Geschädigte, nachdem der Schaden eingetreten ist, unter Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit, willentlich eine unnötige Schadensposition auslöst, nur weil er eine andere Schadensposition hätte auslösen dürfen. Der Geschädigte kann

nicht unter Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten beliebige Schadenspositionen auslösen und liquidieren, bis er die Grenze überschreitet, die er auch mit berechtigten Schadenspositionen hätte erreichen können. Anderenfalls könnte der Geschädigte auch gänzlich sinnlose Ausgaben anlässlich des (Verzugs-)Schadensereignisses tätigen, mit der Begründung, diese seien kausal durch den Verzug des Schuldners verursacht und er hätte in gleicher Höhe andere berechnete Ausgaben tätigen können.

Unabhängig von der Frage der Schadensminderungsobliegenheit tritt das Gericht auch nicht der Auffassung näher, wonach die Kosten für die Einschaltung des Inkassobüros dann ersatzfähiger Schaden seien, wenn der Schuldner auf die Zahlungsaufforderung des Inkassounternehmens zahlt. Es ist nicht erkennbar, weshalb durch die Zahlung auf die Hauptforderung ein Anspruch auf Erstattung der Inkassokosten entstehen soll. Die Begleichung der Hauptforderung ist kein Tatbestandsmerkmal für den Ersatz des Verzugsschadens.

Die Zahlung auf die Hauptforderung begründet auch nicht die Vermutung, daß die Einschaltung des Inkassounternehmens erforderlich und erfolgreich war. Dies setzt voraus, daß ein Anscheinsbeweis dafür spräche, daß eine Zahlung nach Tätigwerden eines Inkassounternehmens auch kausal wegen dessen Tätigwerden erfolgte. Hierfür spricht aber gerade keine Lebenserfahrung. Die Zahlung nach der Einschaltung des Inkassounternehmens kann auf den vielfältigsten sonstigen Gründen beruhen. Der Schuldner kann seine Liquidität wiedererlangt haben; er kann sich entschieden haben, des „lieben Friedens willen“ zu zahlen; er kann sich zur Zahlung durchringen, um seine Geschäftsbeziehung zum Gläubiger nicht zu belasten; er kann zahlen um seine Zeit nicht der Auseinandersetzung mit dem Gläubiger widmen zu müssen; er kann zahlen, weil nach nochmaligem Überdenken der Schuldner die Forderung nunmehr als berechnete ansieht. All diese Gründe können nach dem Tätigwerden des Inkassounternehmens zur Zahlung führen, so daß von einer Lebenserfahrung, wonach die Zahlung kausal auf die Einschaltung des Inkassounternehmens zurückzuführen ist, nicht gesprochen werden kann.

Wenn die Zahlung auf die Hauptforderung weder anspruchsbegründend wirkt, noch aus ihr eine Vermutung der Erforderlichkeit und des Erfolgs der Einschaltung des Inkassounternehmens folgt, so kann diese Zahlung auch kein Argument für die Ersatzfähigkeit der Inkassokosten sein.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Von § 713 ZPO war kein Gebrauch zu machen, da die Berufung zugelassen worden ist.

Die Berufung war zuzulassen, da dies zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Die Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit von Inkassokosten ist uneinheitlich. Insbesondere seit der Geltung des RVG besteht zu dieser Rechtsfrage Unsicherheit und sie ist in der Rechtsprechung überwiegend unterschiedlich beurteilt worden.